

Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz : die Umsetzung des IVS in den Ortsplanungen des Kantons Bern 1986-1996

Autor(en): **Flury, A. / Aerni, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **97 (1999)**

Heft 3

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-235540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz

Die Umsetzung des IVS in den Ortsplanungen des Kantons Bern 1986–1996

Das IVS ist ein Bundesinventar, das in Anwendung des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) entsteht. Es beinhaltet eine Bestandesaufnahme schützenswerter historischer Verkehrswege und wegbegleitender Elemente und gibt einen Einblick in die Verkehrsgeschichte der Schweiz. Der folgende Text untersucht die Wirksamkeit der Umsetzung des IVS im Rahmen der Ortsplanung ausgewählter Gemeinden des Kantons Bern.

L'inventaire des voies de communications historiques de Suisse (IVS) est un inventaire fédéral qui, en application de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage et par mandat de l'Office fédéral de l'environnement des forêts et du paysage, est en voie d'élaboration. Il contient un inventaire des voies de communications historiques dignes de protection et d'éléments les accompagnant tout en donnant un aperçu de l'histoire du trafic en Suisse. Le texte suivant traite du contrôle de l'efficacité de l'application de l'IVS dans le cadre du plan d'aménagement de communes sélectionnées du canton de Berne.

L'IVS è un inventario federale creato – su mandato dell'Ufficio fed. dell'ambiente, delle foreste e del paesaggio (UFAFP) – per procedere all'applicazione della Legge fed. sulla protezione della natura e del paesaggio. L'IVS contiene l'inventariazione delle vie di comunicazione storiche da preservare nonché di determinati elementi accompagnatori, fornendo una panoramica sulla storia dei trasporti in Svizzera. L'articolo seguente verifica l'efficacia dell'applicazione dell'IVS nell'ambito del piano regolatore di comuni selezionati del Canton Berna.

A. Flury, K. Aerni

1. Problemstellung

Historische Verkehrswege als prägende anthropogene Elemente der Landschaft gehören heute zu den stark gefährdeten Kulturdenkmälern. Zu ihrem Schutz werden sie gesamtschweizerisch im Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst und dokumentiert. Mit dieser Bestandesaufnahme werden die nötigen Grundlagen bereitgestellt für die Erhaltung, die Pflege und die angepasste Nutzung schützenswerter historischer Verkehrswege.

Das IVS entsteht in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Hei-

matschutz (NHG) im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) als Bundesinventar.

Als Bundesinventar ist das IVS nur für die Bundesbehörden ein direkt verbindliches Instrument und ist bei der Ausübung aller Bundesaufgaben zu berücksichtigen. Sonst hat das IVS hinweisenden Charakter; es steht den Kantonen und Gemeinden als Entscheidungshilfe bei Planungsfragen zur Verfügung. Dies bedeutet: Mit ihrer Aufnahme in das Hinweisinventar IVS sind die Objekte noch nicht vor Eingriffen geschützt und auch nicht grundeigentümerverbindlich unter Schutz gestellt, das IVS muss also in der Praxis umgesetzt werden.

Ein entscheidender Schritt ist der Einbe-

zug des IVS in die kommunale Nutzungsplanung. Damit werden die Inhalte des Inventars umgesetzt in verbindliche Schutzobjekte und Schutzvorschriften auf Gemeinde-Ebene, verbindlich auch für die Grundeigentümer.

Diese Umsetzung des IVS in den Ortsplanungen wird im Kanton Bern seit rund zehn Jahren mehr oder weniger systematisch vollzogen.

In einer Diplomarbeit am Geographischen Institut der Universität Bern (Flury 1998), deren Ergebnisse im Folgenden vorgestellt werden, wurde die Wirksamkeit der Umsetzung der Inventargrundlagen «IVS» im Ortsplanungsverfahren des Kantons Bern von 1986 bis 1996 untersucht mit den folgenden Fragestellungen:

- In wievielen Gemeinden wurde das IVS tatsächlich in der Ortsplanung berücksichtigt, die historischen Wege also unter Schutz gestellt? (Kapitel 3.1.)
- Werden die Objekte, die in einer Gemeinde unter Schutz stehen, auch tatsächlich geschützt? (Kapitel 3.2.)
- Welche Möglichkeiten zur Verbesserung des Verfahrens sind denkbar? (Kapitel 4)

2. Die Untersuchung

Die Umsetzung des IVS im Ortsplanungsverfahren setzt sich zusammen aus zwei Schritten:

1. Von den Inventargrundlagen zur Ortsplanung als Instrument, das den geplanten Schutz verbindlich festlegt.
2. Von der Ortsplanung zum tatsächlich am Objekt vollzogenen Schutz, der auch bauliche Massnahmen einschliessen kann. Die Einhaltung oder Realisierung des geplanten Schutzes also.

Daraus ergaben sich für die Untersuchung zwei Arbeitshypothesen:

- 1) Wenn die IVS-Objekte bestimmt sind, dann werden sie in die Ortsplanungen aufgenommen.
- 2) Wenn die historischen Verkehrswege in den Ortsplanungen integriert sind und unter kommunalem Schutz stehen, dann werden sie auch tatsächlich geschützt.

In einem ersten Schritt wurden sämtliche zwischen 1986 und 1996 genehmigten

Sustenpass: Alter Sustenweg (Gemeinde Gadmen) (Abb. 4)

1993 konnte der restaurierte alte Sustenweg eingeweiht werden.

Er umfasst einen 4.5 km langen Abschnitt des alten Saumweges über den Sustenpass zwischen Gadmen und Steingletscher, wiederhergestellt und als Bergwanderweg wieder begehbar gemacht.

Unter der Bauherrschaft der Gemeinde Gadmen wurde das Projekt der Berner Wanderwege (BWW) mit Unterstützung durch IVS, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Abteilung für Tourismus des Kantons Bern sowie der Interessengemeinschaft «Pro Susten» realisiert.

Das Projekt bestand aus der Verlegung der Hauptwanderoute von der stark befahrenen, asphaltierten Passstrasse auf den historischen Saumweg, der Sanierung der bestehenden historischen Wegkunstbauten (Trockenmauern und Wegpflästerungen), der Rekonstruktion der historischen Linienführung und aus der Sanierung des bestehenden, teilweise überwachsenen Pfades.

An den Gesamtkosten von 800 000 Franken beteiligten sich das BUWAL, die Gemeinden Gadmen und Innertkirchen, der Lotteriefonds und die Tourismusförderung des Kantons Bern, private touristisch und kulturell interessierte Institutionen sowie Wanderweg-Organisationen.

Ausgeführt wurden die Bauten durch die Arbeitsgemeinschaft «ARGE Sustenweg» (Zusammenschluss einheimischer Bauunternehmungen), durch verschiedene freiwillige Helfer, Wegmeister der Gemeinde Gadmen, WK-Truppen und Zivilschutzformationen.

(Quelle: Der Bund, 20.8.1993: 23)

Hasliberg-Reuti (Gemeinde Hasliberg) (Abb. 5)

Der alte Alpweg («Saumweg») von Hasliberg-Reuti auf die Mägisalpe ist mit seinen zahlreichen Trockenmauern, Böschungen, Baum- und Buschgruppen, Pflästerungen und Querabschlägen und vor allem auch mit der harmonisch in die Umgebung eingefügten Linienführung ein wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft. Aufgrund der vielfältigen morphologischen Substanz und der grossen Bedeutung für das Landschaftsbild wurde er durch das IVS provisorisch als Objekt von mindestens regionaler, möglicherweise nationaler Bedeutung eingestuft. Dies gilt ebenso für die historische Einstufung. Er ist Wanderweg und wurde durch die Landwirtschaft als steiler Bewirtschaftungsweg genutzt.

Ein Güterwegprojekt der Gemeinde Hasliberg aus den 80er-Jahren führte trotz eindeutiger Stellungnahme des IVS und entsprechenden Anträgen des BUWAL zu weitgehenden Beeinträchtigungen des IVS-Objektes: Der Alpweg wurde durch die neue Güterstrasse ersetzt und von dieser dreimal zerschnitten und gleichzeitig stellenweise aufgehoben, zugeschüttet und verlegt oder auf die halbe Breite urbanisiert.

Diese Eingriffe wurden im Zusammenhang mit der neuen Güterstrasse, die ja den alten Weg aus landwirtschaftlicher Sicht überflüssig machte, geplant und durchgeführt, um den Wanderweg als schmalen Pfad an den Parzellen- resp. Waldrand zu verlegen und so den relativ breiten Alpweg aufzuheben, um etwas Bewirtschaftungsfläche zu gewinnen.

Der Alpweg gehörte nicht zu den Objekten, die von der Gemeinde unter Schutz gestellt wurden mit der 1993 genehmigten Ortsplanung. Der Eingriff wurde 1990 vom Eidg. Meliorationsamt bewilligt und 1994 ausgeführt. Die Bewilligung geschah im Wissen um die Schutzwürdigkeit des Objektes und nach (trotz) eindeutiger Stellungnahme des IVS im offiziellen Mitberichtverfahren. Der Wanderweg wurde mit Einwilligung und nach Vorgaben der BWW an zwei Abschnitten verlegt.

(Grundlage: IVS-Planungsfall Nr. 437)

Halen-Thörishaus (Gemeinde Köniz) (Abb. 6)

Ein forstlich genutzter, 2–5 m tiefer und fast 500 m langer Hohlweg und Wanderweg im Wald oberhalb Halen bei Thörishaus, die sogenannte «Schorgass», wurde im Sommer 1994 komplett aufgefüllt vorgefunden. Die Oberfläche der Aufschüttung bildete den neuen, nun besser befahrbaren Forstweg mit ursprünglicher Linienführung. Der Hohlwegkörper war nach Abschluss der Arbeiten auf der ganzen Länge aufgefüllt, die Füllung über die talseitige Flanke hinabgezogen und noch unbewachsen, verschiedene Bäume im Bereich des Wurzelstockes überschüttet. Nur die untersten 20–30 m waren nicht zugeschüttet, dafür die Wegoberfläche mit alten Asphaltstücken belegt.

Das Bauinspektorat Köniz eröffnete 1994 ein Verwaltungsverfahren gegen die ausfindig gemachten auswärtigen Grundeigentümer wegen «nicht bewilligter Auffüllung eines Hohlweges». Das IVS und das zuständige Kreisforstamt 8 wurden ebenfalls zur Stellungnahme aufgefordert.

Es zeigte sich, dass diese illegale Aufschüttung durch die vorerst unbekanntem privaten Grundeigentümer in Unkenntnis der Schutzwürdigkeit des Hohlweges und daher ohne Bewilligung durchgeführt worden war.

(Grundlage: IVS-Planungsfall Nr. 1037)

Ortsplanungen im Kanton Bern untersucht und geprüft, inwiefern in ihnen die Mitberichte des IVS berücksichtigt wurden. In dieser ersten Umsetzungsstufe konnte unterschieden werden, ob der Einbezug der Angaben des IVS vollständig, teilweise oder gar nicht erfolgt war.

Im zweiten Schritt wurden insgesamt 169 IVS-Objekte, darunter 117 historische

Wegobjekte in Gemeinden mit genehmigter Ortsplanung, ausgewählt, und im Sommer 1994 wurde deren aktueller Zustand verglichen mit der vom IVS im Mitbericht gelieferten Dokumentation. Daraus ergab sich, inwiefern die Inventarobjekte tatsächlich in ihrem Bestand gesichert blieben oder welche Eingriffe an ihnen seit der Inventarisierung erfolgt waren. Damit liess sich der Erfolg der zweiten Umsetzungsstufe bestimmen. Um die geschilderten Probleme konkret darzustellen, werden in der Beilage die vier folgenden Fallbeispiele dokumentiert:

- Susten, Restauration des alten Saumweges (erfolgreiche IVS-Umsetzung im Oberland auf Stufe Region)

Hinterfultigen**(Gemeinde Rüeggisberg)** (Abb. 7)

Ein aufgelassener Weg im offenen Grasland von Hinterfultigen in den Schwarzwassergraben, abwechselungsweise Hohlweg, Hangweg oder Wegspur ohne Böschungen. Er war bereits 1983, zum Zeitpunkt der IVS-Kartierung, stellenweise etwas eingeebnet. 1994 waren durch den Grundeigentümer zwei weitere Hohlweg-Abschnitte aufgefüllt und eingeebnet worden zwecks rationeller Bewirtschaftung (Abb. 7). Ein Abschnitt war frisch angesät, abgesperrt und nicht mehr begehbar. Die endgültige Einebnung der funktionslos gewordenen Geländestrukturen ist wohl eine Frage der Zeit. Das Objekt ist eine Strecke des kantonalen Inventarplans der Wanderwege, die ins Wanderwegnetz einbezogen werden könnte (Regierungsrat des Kantons Bern 1988).

Am selben Hohlweg Richtung Schwarzwassergraben: Bauschutt, Holz und Steine waren in einen ungenutzten Hohlwegabschnitt deponiert worden. Der Hohlweg liegt im Wald unterhalb einer Güterstrasse, von wo aus er als illegale Deponie benutzt wurde. Beide IVS-Objekte wurden 1988 vom IVS der Gemeinde Rüeggisberg als Schutzobjekte vorgeschlagen und schliesslich in ihren Landschaftsrichtplan einbezogen, der 1993 genehmigt wurde; ein grundeigentümerverbindlicher Schutzzonenplan wurde jedoch nicht erlassen. Die beiden Beeinträchtigungen erfolgten 1994 in Unkenntnis der Schutzwürdigkeit der Objekte.

(Grundlage: IVS-Planungsfall Nr. 170)

- Hasliberg, Beeinträchtigung eines Alpweges durch Güterstrassenbau und Melioration (gescheiterte IVS-Umsetzung im Oberland auf Stufe Kanton)
- Thörishaus, Auffüllung eines Hohlweges im Wald (Zerstörung eines IVS-Objektes in Unkenntnis der Schutzwürdigkeit, im Mittelland, Eingriff auf Stufe Grundeigentümer)
- Rüeggisberg, Auffüllung eines Hohlweges im offenen Kulturland sowie

Deponie im Wald (Eingriffe an IVS-Objekten in Unkenntnis der Schutzwürdigkeit, im Mittelland, auf Stufe Grundeigentümer).

3. Ergebnisse der Erfolgskontrolle

3.1 Erfolgreiche Umsetzung des IVS in den Ortsplanungen des Kantons Bern (Untersuchung auf Stufe der Gemeinden)

Von 1986–1996 hatte das IVS bei 198 Gemeinden (rund die Hälfte aller 400 Berner Gemeinden) die schutzwürdigen IVS-Objekte zwecks Einbezug in die Ortsplanung in einer Dokumentation (Mitbericht) zusammengestellt und diesen Mitbericht der Gemeinde, ihrem Ortsplaner oder dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Verfügung gestellt.

Von diesen 198 durch einen Mitbericht des IVS informierten Gemeinden wiesen deren 105 sowohl eine Landschaftsplanung wie auch IVS-Schutzobjekte auf und kamen damit für eine Erfolgskontrolle in Frage.

Somit ergibt sich die folgende Erfolgsbilanz der IVS-Umsetzungstätigkeit durch Mitberichte bei Ortsplanungen im Kanton

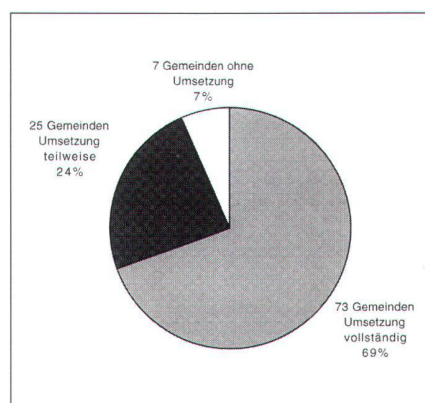


Abb. 1: Die Erfolgsbilanz der IVS-Umsetzung durch Mitberichte bei 105 Ortsplanungen im Kanton Bern 1986–1996: Prozentuale Anteile der Gemeinden mit vollständiger Umsetzung, teilweiser Umsetzung und ohne Umsetzung des IVS in der Ortsplanung (Quelle: eigene Darstellung).

Bern 1986–1996 (Abb. 1):

- 73 Gemeinden: Vollständiger Einbezug dank Mitbericht (69%)
- 25 Gemeinden: Teilweiser Einbezug dank Mitbericht (24%)
- 7 Gemeinden: Kein Einbezug trotz Mitbericht (7%).

Arbeitshypothese 1:

Wenn die IVS-Objekte bestimmt sind, dann werden sie in die Ortsplanungen aufgenommen.

Die Ergebnisse erlauben damit, die Arbeitshypothese 1 zu verifizieren. Es darf gefolgert werden:

Wenn das IVS mit einem Mitbericht die Grundlagen zum Einbezug der Schutzobjekte lieferte und wenn die Voraussetzungen für eine Umsetzung gegeben waren, dann wurde das IVS in aller Regel auch umgesetzt (in 93% der Fälle mindestens teilweise). Das IVS wurde meist sachgemäss und vollständig umgesetzt, die Gemeinden sträubten sich selten grundsätzlich dagegen, die IVS-Objekte unter Schutz zu stellen.

3.2 Schwierigkeiten bei der konkreten Umsetzung der Schutzmassnahmen (Untersuchung auf Stufe der IVS-Objekte)

Im zweiten Schritt der Untersuchung wurde die Betrachtungsebene von der Stufe der 400 Berner Gemeinden verschoben auf 169 IVS-Objekte aus 15 Gemeinden. Von diesen 169 Objekten waren 117 durch die Gemeinden in Ortsplanungen integriert, 52 waren nicht in Ortsplanungen integriert (Abb. 2).

Die im Sommer 1994 durchgeführte Zustandskontrolle war die erste systematische Erfassung der 169 Objekte seit ihrer Kartierung durch die Geländebearbeiter des IVS.

Der Zeitpunkt der IVS-Kartierung war von Gemeinde zu Gemeinde verschieden.

Alle 1994 registrierten Veränderungen, Eingriffe und Beeinträchtigungen von historischen Verkehrswegen haben in diesem Zeitraum zwischen IVS-Kartierung und Sommer 1994 stattgefunden.

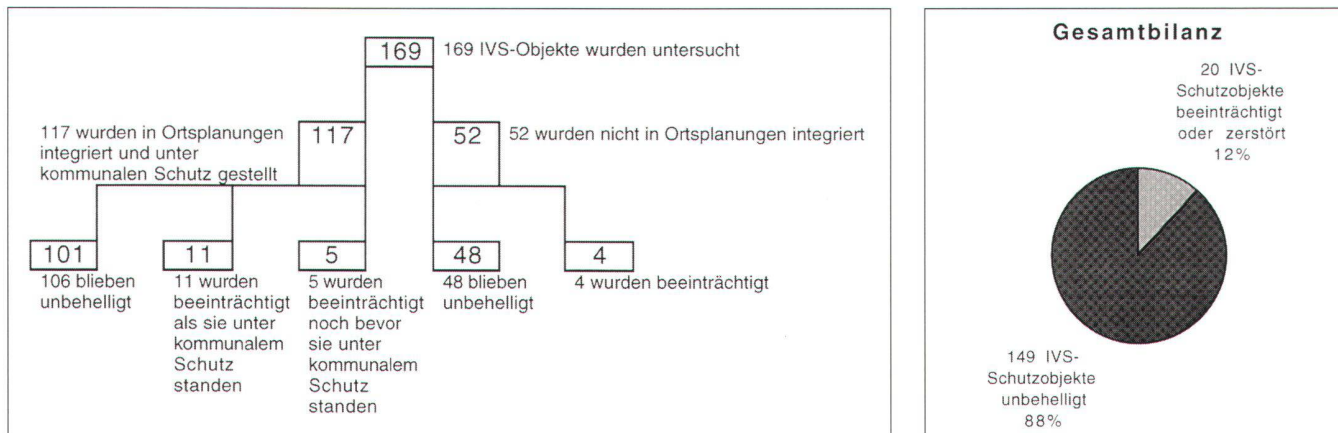


Abb. 2: Der Werdegang von 169 IVS-Schutzobjekten in 15 Gemeinden des Kantons Bern; quantitative Analyse 1982–1994 (Quelle: eigene Darstellung).

Gemeinde	Jahr 19..																Anzahl Beeinträchtigungen
	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94		
Aarberg				6								X			X	2	
Bollodigen					4											1	
Brügg				4							X					1	
Büren a.A.				5											X	1	
Burgdorf			14												X	1	
Cortébert						10											
Ersigen												13					
Hasliberg										29	X					1	
Hermiswil				3										X		1	
Köniz				25							X	X	X	X	XXXX	8	
Laupen											13				XX	2	
Lauperswil							10					X			X	2	
Merzligen				3								X				1	
Mühlethurnen					6												
Rüeggisberg				24	X										XX	3	
Total dokumentierte Beeinträchtigungen: 23																	

Legende:
X = eine Beeinträchtigung eines IVS-Objektes

Zeitachse →	→	→	→
	Objekte vom IVS kartiert Zahl = Anzahl der Objekte total 169 Objekte untersucht	Objekte in der Gemeinde bekannt	Objekte von der Gemeinde geschützt nicht alle Objekte geschützt

Abb. 3: Der Werdegang von 169 IVS-Schutzobjekten in 15 Gemeinden des Kantons Bern: Übersicht im Zeitraum von 1982 bis 1994 (Quelle: eigene Darstellung).

Insgesamt waren 20 von 169 Objekten durch Eingriffe betroffen (Abb. 2), das sind knapp 12% der untersuchten 169 IVS-Objekte. Seit den IVS-Kartierungen bis 1994, in diesen durchschnittlich sechs Jahren, ist somit mehr als jedes zehnte Ob-

jekt durch einen Eingriff beeinträchtigt oder gar zerstört worden. Von den 117 Objekten, die in einer Ortsplanung integriert worden waren und durch die Ortsplanung als schützenswert erklärt waren, wurden 11 (9.5%) durch

Eingriffe beeinträchtigt oder zerstört (Abb. 2). Das ist fast jedes zehnte Objekt, innerhalb des kurzen Zeitraumes von bloss ein bis zwei Jahren seit der Genehmigung der entsprechenden Ortsplanungen.

Zum Vergleich: Von den weiteren 52 nicht in Ortsplanungen integrierten IVS-Objekten wurden vier beeinträchtigt oder zerstört, das sind 7.7% (Abb. 2).

Arbeitshypothese 2:

Wenn die historischen Verkehrswege in den Ortsplanungen integriert sind und unter kommunalem Schutz stehen, dann werden sie auch tatsächlich geschützt.

Die Arbeitshypothese 2 hält der Prüfung nicht stand. Wenn die historischen Verkehrswege in Ortsplanungen integriert sind und unter kommunalem Schutz stehen, heisst das noch nicht, dass sie auch tatsächlich geschützt werden.

Bei zehn dieser insgesamt elf Eingriffe an kommunalen Schutzobjekten handelte es sich um kleinere Eingriffe, die ohne Bewilligung durchgeführt wurden, ohne die damals vorhandene Schutzplanung zu konsultieren; die Eingriffe passierten in Unkenntnis des kommunalen Schutzplanes und des IVS.

Zwischen Planung und Realisierung muss ein Bruch konstatiert werden.

Dies betrifft auch den Einfluss der Akteure: In der Realisierung verlieren das AGR und das IVS an Bedeutung, da sie kaum über Mittel verfügen, den Prozess der Realisierung zu beeinflussen.

Der genauere zeitliche Ablauf der Behandlung der 169 untersuchten IVS-Objekte sowie der Zeitpunkt der Beeinträchtigungen ist in Abb. 3 dargestellt. Daraus wird ersichtlich, dass an den 20 beeinträchtigten Objekten total 23 Eingriffe verübt wurden (an drei Objekten je zwei Eingriffe).

4. Vorschläge zur Verbesserung der IVS-Umsetzung

Zur Verbesserung der Umsetzung werden folgende Massnahmen vorgeschlagen:

4.1 Massnahmen zur Verbesserung des Verfahrens

- Die bisherige Umsetzung des IVS in Ortsplanungen via Ortsplaner und via AGR soll beibehalten werden. Begrün-

dung: Die Mitberichte des IVS sind die Voraussetzung zum ersten Schritt der Umsetzung und damit zur Aufnahme von IVS-Objekten in Ortsplanungen mit formulierten verbindlichen Schutzvorschriften.

- Landschaftsentwicklungskonzepte sind als geeignete Planungsinstrumente zu fördern. Begründung: Die unterschiedlichen Schutzobjekte und die konkret zu vollziehenden Erhaltungsmassnahmen können damit differenziert umschrieben werden.
- Das Mitwirkungsverfahren ist zur Information über das IVS und zur Förderung der Akzeptanz der Schutzmassnahmen zu nutzen. Begründung: Das bei Planungen obligatorische Verfahren der Mitwirkung ist das wirkungsvollste Mittel, die Einbindung der Betroffenen und die Akzeptanz der Schutzmassnahmen zu fördern.
- Im land- und forstwirtschaftlichen Projektwesen genügen die vorhandenen Mitberichtsverfahren und Raumplanungsverfahren. Voraussetzung zum Erfolg ist die konsequente Anwendung durch die Projektierenden.

4.2 Massnahmen für die Akteure

AGR:

Das AGR könnte eine Jahresbesprechung mit dem IVS durchführen, um die zur Zusammenarbeit notwendigen Informationen auszutauschen.

Planer:

Weiterbildung und gezielte Information der Ortsplaner (und damit der Planer der IVS-Umsetzungen) kann wesentlich zur Verbesserung der Umsetzung beitragen. Das IVS könnte in Zusammenarbeit mit dem AGR eine Weiterbildung der Ortsplaner organisieren zum Thema IVS und Ortsplanung.

IVS:

Das IVS stellt sich vor bei Gemeinderat, Planungskommission, Arbeitsgruppe Landschaft oder Gemeindebevölkerung, während der Planungsphase oder anlässlich der Mitwirkung, und macht der Gemeinde die vorhandenen historischen

Verkehrswege und deren Schutz schmackhaft.

Gemeinde:

- Die Information über die zu schützenden Objekte in der Gemeinde ist zu intensivieren, auch nach der Verabschiedung der Schutzzonenpläne. Viele IVS-Objekte werden in Unkenntnis ihrer Schutzwürdigkeit zerstört; das Wissen und Begreifen der Schutzmassnahmen ist Voraussetzung für deren Vollzug. Die vorhandenen Gemeindeorgane können dazu genutzt werden.
- Die in der Gemeinde vorhandene Arbeitsgruppe Landschaft übernimmt «IVS-Patenschaft»: Die Arbeitsgruppe Landschaft als lokaler «IVS-Lobby» steht im Kontakt mit dem IVS, ist im Besitz der IVS-Grundlagen der Gemeinde, ist in der Gemeinde auf dem Laufenden und kann die Umsetzung vor Ort kontrollieren.
- Der Vollzug des IVS innerhalb der Gemeinden ist klar zu organisieren, die Zuständigkeiten sind für alle Fälle festzulegen.

5. Fazit

Für die Umsetzung des IVS stehen genügend Grundlagen, Gesetze und Planungsinstrumente zur Verfügung. Das Problem liegt nicht an fehlenden Paragraphen und Absichten, sondern am fehlenden Bewusstsein und am oft feststellbaren sektoriellen Denken beteiligter Akteure.

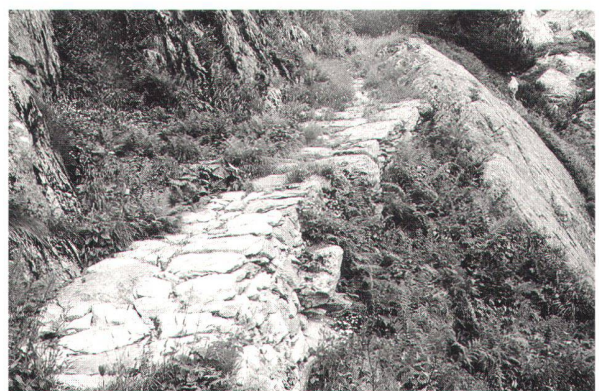
Obwohl klare rechtliche Grundlagen vorhanden sind, ist die Umsetzung des IVS im Ortsplanungsverfahren angewiesen auf Goodwill und Mitarbeit der Akteure. Zwangsmittel zur Durchsetzung sind nur beschränkt verfügbar, ihr Einsatz wäre aber auch gar nicht sinnvoll, sondern kontraproduktiv. Der entscheidende Vorteil der IVS-Umsetzung im Ortsplanungsverfahren liegt darin, dass die angestrebten Schutzbestimmungen nicht hierarchisch von oben nach unten per Dekret verfügt werden, sondern in den Gemeinden, unter Einbezug der Bevölkerung, erarbeitet und beschlossen werden können. So erscheint es sinnvoll, wenn die Gemeinden



A



B



C



D



Abb. 4: Sustenpass (Gemeinde Gadmen): Der alte Sustenweg an vier verschiedenen Aufnahmestandorten, links Zustand vor der Restaurierung (Fotos IVS: Hansruedi Mösching 1989), rechts Zustand 1998 (Fotos: Andreas Flury 18.7.1998). C und D illustrieren denselben Wegabschnitt, einmal von oben (C) und einmal von unten (D) fotografiert.



Abb. 5a: Hasliberg-Reuti (Gemeinde Hasliberg): Der Alpweg bei Eggli oberhalb Hasliberg-Reuti, Zustand 1989 (Foto IVS: Hansruedi Mösching 1.11.1989).



Abb. 5b: Das Objekt heute, Zustand 1998: Der Alpweg wurde bis auf ein Relikt beim Stall beseitigt, der Wanderweg wurde neu angelegt (Foto: Andreas Flury 18.7.1998).



Abb. 6a: Die Schorgass bei Halen/Thörishaus (Gemeinde Köniz), Zustand 1988. Der Hohlweg ist 2–5 m im Lockermaterial eingetieft (Foto IVS: Ruedi Bösch 27.10.1988).



Abb. 6b: Die Schorgass 1994, gleicher Aufnahmestandort wie Abb. 6a. Der Hohlweg wurde komplett mit Aushubmaterial aufgefüllt. Damit sollte eine bessere Befahrbarkeit erzielt werden und der Wasserabfluss in der Wegsohle verhindert werden (Foto: Andreas Flury 14.7.1994).



Abb. 7a: Hinterfultigen (Gemeinde Rüeggisberg): Das IVS-Objekt von Hinterfultigen in den Schwarzwassergraben, unterhalb Hohlfuren, Zustand 1983 (Foto IVS: Fredi Bieri 16.6.1983).



Abb. 7b: Gleiches Objekt, Situation 1994. Frische Auffüllung in den Hohlweg (Foto: Andreas Flury 25.7.1994).

und die betroffenen Grundeigentümer mitentscheiden können und das Gefühl bekommen, dass sie nicht bloss einen Verwaltungsakt nachvollziehen müssen, sondern aus Einsicht einen Beitrag leisten zur Erhaltung ihrer Kulturlandschaft.

Mit der vom IVS gewählten Strategie der parallel zur Inventarisierung verfolgten Umsetzung in den Ortsplanungen wird rasch grundeigentümerverbindlicher Schutz erreicht und gleichzeitig findet eine allmähliche Einbindung von unten (Gemeinde/Kanton) nach oben (Bund) statt. Dieser Einbezug bereits in der Aufbau-phase des IVS wird sich auf die Akzeptanz positiv auswirken.

Abkürzungen:

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BWW	Berner Wanderwege
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4.10.1985
IVS	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966

Literatur (Auswahl):

Aerni K., 1989: Die Rückgewinnung historischer Wege für den Fussgänger – Die Umsetzung des «Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz» (IVS). Regio Basiliensis 30 / 2+3 1989: 115–132.

Aerni K., 1993: Ziele und Ergebnisse des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS). Siedlungsforschung Archäologie-Geschichte-Geographie 11 (1993): 313–334. Bonn: Verlag Siedlungsforschung.

AGR, 1990: Schutz, Pflege und Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Reihe: Arbeitshilfen für die Ortsplanung Nr. 90.1d. Bern: RPA.

Der Bund, 20.8.1993: Auf den Spuren der Säumer – abseits der Sustenstrasse. Bern.

Flury A., 1998: Die Umsetzung des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) in den Ortsplanungen des Kantons Bern 1986–1996. Diplomarbeit am Geographischen Institut der Universität Bern. Bern.

IVS-Planungsfall Nr. 170 betr. Gemeinde Rüeggisberg. Archiv IVS, Bern.

IVS-Planungsfall Nr. 437 betr. Gemeinde Hasliberg. Archiv IVS, Bern.

IVS-Planungsfall Nr. 1037 betr. Gemeinde Köniz. Archiv IVS, Bern.

Leimbacher J., 1993: Bundesinventare. Reihe: Informationen der Dokumentationsstelle für Raumplanungs- und Umweltrecht, Schriftenfolge Nr. 60. Bern: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung.

Linder W., Hotz B. & Werder H., 1979: Planung in der Schweizerischen Demokratie. Bern und Stuttgart: Haupt.

Loepfe A., Mösching H.R. & Von Rütte H., 1993: IVS-Dokumentation 1210. Innertkirchen. Bern: IVS.

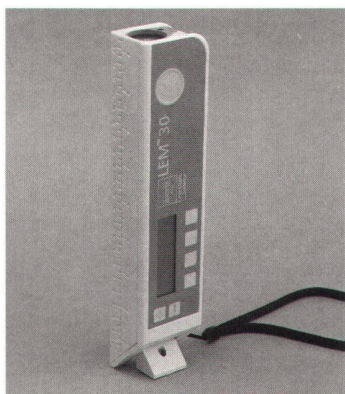
Regierungsrat des Kantons Bern, 1988: Inventarplan der Wanderwege. Bern: Baudirektion.

Schneider H.P., 1990/a: Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS). Bulletin IVS 90/1: 5–9. Bern.

Zaugg A., 1995: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985. Bern: Stämpfli & Cie (2. Auflage).

Andreas Flury, lic. phil. nat.
Klaus Aerni, Prof. Dr.
Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)
Finkenhubelweg 11
CH-3012 Bern

**Das neueste
Lasorentfernungsmessgerät LEM 30
von Jenoptik –
Messgenauigkeit
±3 mm**



- Neueste Produktgeneration
- Messbereich 0,2–80 m
- Integrierter, sichtbarer Leuchtpunkt
- Kompakt im Design

GeoAstor
GEOINFORMATIONSSYSTEME

Beratung, Verkauf, Showroom, Einkaufszentrale:
GeoAstor AG, Oberdorfstr. 8, CH-8153 Rümlang
Tel.: ++41(0)1/817 90 10 · Fax: ++41(0)1/817 90 11
e-mail: geoastor@bluewin.ch